

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2020/11/5 Ra 2020/10/0055

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.11.2020

Index

L92007 Sozialhilfe Grundsicherung Mindestsicherung Tirol

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

43/02 Leistungsrecht

Norm

HGG 2001 §13 Abs1

HGG 2001 §14 Abs1

MSG Tir 2010 §2 Abs1 lita

MSG Tir 2010 §5 Abs2 lite Z1

VwGG §42 Abs2 Z1

VwRallg

Rechtssatz

Dem angefochtenen Erkenntnis liegt die Auffassung zugrunde, dem volljährigen Sohn der Antragstellerin, der seinen Grundwehrdienst leistet, stehe während dieser Zeit ein Anspruch auf Mindestsicherung zu. Das VwG geht davon aus, dass der "Sold" des Sohnes nicht ausreicht, den Mindestsatz nach § 5 Abs. 2 lit. e Z 1 Tir. MSG 2010 sowie den Anteil an Wohnkosten des Sohnes abzudecken. Warum sich der volljährige Sohn während der Ableistung seines Grundwehrdienstes in einer Notlage iSd § 2 Abs. 1 lit. a Tir. MSG 2010 befinden sollte, wird vom VwG nicht dargelegt. Dem Sohn stehen insoweit nämlich Ansprüche nach dem HGG 2001 zu. Er hat etwa nach § 13 Abs. 1 HGG 2001 Anspruch auf unentgeltliche Unterbringung und nach § 14 Abs. 1 erster Satz HGG 2001 Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung. Der bloße Umstand, dass er die insoweit durch bundesgesetzliche Vorschriften vorgesehenen Hilfeleistungen (teilweise) nicht in Anspruch nimmt, könnte jedenfalls einen Anspruch des Sohnes auf Mindestsicherung nicht begründen.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020100055.L01

Im RIS seit

22.12.2020

Zuletzt aktualisiert am

22.12.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at